

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 3. März 2009

210

GRG NR.	08	MO 9	65
---------	----	------	----

Motion Josef Gemperle vom 3. Dezember 2008 betreffend Minergie-P als Standard für kantonseigene Neubauten

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Motionär verlangt mit seinem Vorstoss, dass der Kanton gesetzlich zu verpflichten sei, seine Neubauten künftig im Minergie-P-Standard zu erstellen und umfassende Sanierungen von kantonseigenen Liegenschaften mindestens im Minergie-Standard auszuführen.

I. Ausgangslage

Vorab ist festzuhalten, dass sich die inhaltlichen Anliegen der Motion mit den energiepolitischen Intentionen des Regierungsrates decken. Gemäss dem geltenden § 2 des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) kommt der öffentlichen Hand generell eine Vorbildfunktion hinsichtlich der Erreichung der energiepolitischen Zielsetzungen zu. In § 17 der zugehörigen Verordnung (ENV; RB 731.11) wird dieser Auftrag für die öffentlichen Hochbauten dahingehend konkretisiert, dass bei der Erstellung von Neubauten die Einhaltung des Minergie-Standards anzustreben ist und Umbauten so auszuführen sind, dass die Zielwerte der SIA-Norm 380/1, Ausgabe 2007, eingehalten werden. Am 6. März 2007 hat der Regierungsrat zudem im Rahmen der Beantwortung eines Antrags nach § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates das "Konzept zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz" vorgelegt und dabei konkrete Ziele für das Jahr 2015 genannt. Die Erhöhung der Energieeffizienz im Gebäudebereich ist dabei ein entscheidender Baustein. Für die kantonalen Bauten wurde diesbezüglich festgelegt, dass der Verbrauch von nichterneuerbaren Energieträgern um jährlich 1,5 % zu reduzieren sei. Die im Konzept unter dem Titel Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (ÖH) enthaltene Massnahme ÖH1 sieht daher eine konsequente Anwendung des Minergie-Standards bei allen kantonalen Neu- und Umbauten vor. Zudem ist gemäss Massnahme ÖH2 bei den kantonalen Bauten und im Rahmen

der Möglichkeiten bei den gemieteten Objekten ein systematisches Facility Management im Energiebereich aufzubauen. Dazu gehören eine Energiebuchhaltung, periodische Analysen im Hinblick auf allfällige energetische Sofortmassnahmen sowie eine auch energetische Kriterien berücksichtigende Unterhalts- und Erneuerungsstrategie.

II. Konkrete Umsetzung der Massnahmen ÖH1 und ÖH2

Für die Umsetzung der oben erwähnten Massnahmen ÖH1 und ÖH2 hat der Regierungsrat mit heutigem Datum konkrete Beschlüsse gefasst, welche dieser Beantwortung beigelegt sind. Im Wesentlichen haben sie folgenden Inhalt:

a. Standards für Neu- und Umbauten

1. Neubauten sind künftig grundsätzlich nach dem Minergie-P-Standard auszuführen. Zeichnet sich im Rahmen der für jedes Projekt zu erstellenden Machbarkeitsstudie ab, dass der Minergie-P-Standard nur mit sehr hohem Aufwand zu erreichen ist, sind dem Regierungsrat die konkreten Auswirkungen hinsichtlich der architektonisch-städtebaulichen Situation und des energetischen Nutzens des Minergie-P-Standards darzulegen sowie die Vor- und Nachteile der aufgezeigten technischen Varianten und die entsprechenden Mehrkosten bzw. der finanzielle Nutzen unter Berücksichtigung der Energiepreisentwicklung aufzuzeigen. Auf der Basis dieser Informationen wird der Regierungsrat entscheiden, ob bei einem konkreten Projekt unter Würdigung aller Umstände ausnahmsweise vom Minergie-P-Standard abgewichen werden soll.
2. Bei tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen an Gebäuden gilt künftig grundsätzlich der Minergie-Standard für Modernisierungen. Bei kleineren Eingriffen haben alle neu zu erstellenden Bauteile den Zielwert der SIA-Norm 380/1 zu erfüllen. Um im Einzelfall sinnwidrige Ergebnisse und unverhältnismässige Aufwendungen zu vermeiden, sind allerdings auch hier Abweichungen von den Vorgaben denkbar. Es gilt das gleiche Vorgehen wie unter Ziffer 1 dargestellt, wobei hier auch denkmalpflegerische Aspekte massgebend sein können.

Kommt der Regierungsrat bei der Beurteilung einzelner Neu- oder Umbauprojekte zum Schluss, dass nach Abwägung aller Vor- und Nachteile eine Abweichung vom Minergie-P-Standard respektive Minergie-Standard als geboten erscheint, wird er die Gründe für seinen Entscheid in den Budgetunterlagen oder allenfalls in den Kreditbotschaften darlegen. Damit besteht jeweils die Möglichkeit zu einer Einzelfalldiskussion im Grossen Rat. In finanzieller Hinsicht ist beim jetzigen Kenntnisstand davon auszugehen, dass die konsequente Umsetzung dieser Vorgaben zu Mehrkosten zwischen zwei und fünf Prozent führen werden. Die Massnahme ÖH1 gemäss Konzept vom 6. März 2007 nannte bereits zusätzliche Kosten von jährlich 1 bis 1,5 Mio. Franken.

b. Facility Management im Energiebereich

Für alle kantonalen Liegenschaften wird ein systematisches Facility Management im Energiebereich aufgebaut. Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe wurde beauftragt, bis Anfang August 2009 die notwendigen inhaltlichen und organisatorischen Detailfragen zu klären und dem Regierungsrat Vorschläge für die konkrete Umsetzung zu unterbreiten.

III. Zusammenfassende Beurteilung

Die gemachten Ausführungen zeigen, dass der Regierungsrat die Anliegen des Motionärs auch ohne speziellen gesetzlichen Auftrag erfüllen wird. Eine gesetzliche Verankerung der dargestellten Massnahmen ist daher nicht erforderlich. Es kommt hinzu, dass § 2 ENG die generelle Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (Kanton, Gemeinden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts) bei der Erreichung der energiepolitischen Ziele festschreibt, während die hier diskutierte Thematik lediglich die Liegenschaften im Eigentum des Kantons betrifft. Der Regierungsrat wird aber die Eckpunkte der neuen Regelung in der ENV verankern.

IV. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach